

3760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz- GSpG), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll das Stammgesetz vom 27. Juni 1962 zur Regelung des Glücksspielwesens, das zwischenzeitig durch insgesamt elf Novellen abgeändert worden ist, ersetzt werden. Dabei soll es dem Bund ermöglicht werden, die bisher von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, einer dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststelle, durchgeführten Glücksspiele zu privatisieren und die Brieflotterie, die Klassenlotterie und das Zahlenlotto einer kommerzialisierten Kapitalgesellschaft durch befristete Konzessionserteilung zu übertragen. Der Monopolertrag wird wie bei der Ausgliederung des Sporttotos und der Einführung des Lottos "6 aus 45" im Jahr 1986 durch eine Konzessionsabgabe und eine Gebühr auf die Wetteinsätze abgeschöpft.

Die Gründe für die Ausgliederung aller Glücksspiele aus der staatlichen Verwaltung einschließlich der Möglichkeit neueinzuführender Sofortlotterien liegen in der Erwartung höherer Bundeseinnahmen aus dem Glücksspielmonopol, der Vorteilhaftigkeit der Konzentration der Glücksspiele bei einem Konzessionär im Hinblick auf den künftig verstärkt zu erwartenden europäischen Wettbewerb und der Möglichkeit von Planstelleneinsparungen bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung.

Die Tätigkeit der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung soll künftig nur Aufsichtsagenden beinhalten, das heißt, die Dienststelle wird ausschließlich in der Hoheitsverwaltung tätig sein.

Weiters enthält der gegenständliche Beschluß des Nationalrates auch die Erweiterung der in Österreich zu erteilenden Spielbankbetriebsbewilligungen von elf auf zwölf Casinos.

3760 d. B.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. November 1989 betreffend ein Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz- GSpG), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 05

Irene C r e p a z
Berichterstatterin

Peter K ö p f
Vorsitzender